

Telefon: 0 233-39830
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

**Pelkovenstraße: a) Anordnung Tempo30-Zone mit Vorfahrt
„rechts vor links“ und b) Schaffung eines sicheren Radweges in
der Pelkovenstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02900
der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am
17.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18122

Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 27.04.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 17.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, in der Pelkovenstraße eine Tempo 30-Zone einzurichten und einen Radweg zu bauen.

Tempo 30-Zonen dürfen nach der Vorgabe der StVO grundsätzlich nur in Wohngebieten mit geringem Durchgangsverkehr eingerichtet werden. Die Pelkovenstraße ist jedoch als örtliche Geschäftsstraße klassifiziert und stellt eine wichtige und stark genutzte Verkehrsverbindung im Stadtviertel mit rund 12.000 Fahrzeugbewegungen täglich dar.

Insoweit wäre die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in der Pelkovenstraße gänzlich uncharakteristisch und verkehrsplanerisch sowie straßenverkehrsrechtlich verfehlt.

Der Radverkehr in der Pelkovenstraße wird zum großen Teil auf baulichen Radwegen geführt bzw. östlich der Dachauer Straße auf Schutzstreifen im Fahrbahnbereich.

Nur im Abschnitt zwischen Hirschstraße und Leipziger Straße wird der Radverkehr ohne Schutzstreifen auf der Fahrbahn geführt, da aufgrund der räumlichen Enge weder Schutzstreifen noch Radwege errichtet werden können.

Im Rahmen des Radverkehrskonzeptes für den Münchner Norden wird seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung angestrebt, im Laufe dieses Jahres eine Untersuchung in Auftrag zu geben, bei der mögliche neue Radverbindungen und Verbesserungen bestehender Strecken geprüft werden sollen. Die Pelkovenstraße im Abschnitt zwischen Dachauer Straße und St.-Martins-Platz ist im Prüfumfang enthalten.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02900 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 17.10.2019 kann nach Maßgabe der Ausführungen in Teilen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Anordnung einer Tempo 30-Zone für die Pelkovenstraße ist nicht möglich. Die Schaffung neuer Radverbindungen und Verbesserungen bestehender Strecken wird untersucht.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02900 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 17.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kuhn

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN-HAI-35
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 10 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 10 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 10 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532